

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/84 vom 3. Dezember 2014**

Sg Versicherungsgericht, 2014-12-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2016\\_84](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2016_84)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/84 du 3 décembre 2014

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/84 del 3 dicembre 2014

## **Regeste**

Art. 28 und 29 IVG. Invalidenrente. Medizinischer Sachverhalt unbestritten. Umstritten ist die Bemessung der beiden Vergleichseinkommen. Beim Valideneinkommen ist auf das zuletzt erzielte Einkommen als Rangier- und Reinigungsmitarbeiter bei den SBB abzustellen, beim Invalideneinkommen auf das neue Einkommen als Reinigungsspezialist bei den SBB, nachdem der Beschwerdeführer an dieser Stelle optimal eingegliedert erscheint, stabile Arbeitsverhältnisse vorliegen und der ausgerichtete Lohn nicht als Soziallohn erscheint (E. 2.2 und 2.3). Rentenbeginn (E. 2.4) (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 19. Juni 2018, IV 2016/84).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) Versicherte, die: a. ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b. während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen sind; und c. nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid sind. Als Invalidität gilt laut Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). 1.2 Nach Art. 28 Abs. 2 IVG besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie wenigstens zu 60% invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 50% vor, so besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% auf eine Viertelsrente.

### **E. 2**

2.1 Vorliegend ist unter allen Beteiligten unbestritten, dass der Beschwerdeführer die angestammte körperlich schwere Tätigkeit als Rangier- und Reinigungsmitarbeiter bei den SBB aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann. Umstritten ist demgegenüber

der Einkommensvergleich bzw. das anzunehmende Valideneinkommen sowie das Invalideneinkommen, namentlich, ob dem Beschwerdeführer ein sogenannter Leidensabzug zu gewährt ist. 2.2 Zum Valideneinkommen macht der Beschwerdeführer geltend, es sei von einem Betrag von Fr. 92'826.-- auszugehen. Dieser setze sich aus einem Jahreslohn von Fr. 77'341.--, ahv-pflichtigen Zulagen von Fr. 11'637.--, Fahrvergünstigungen für das Personal in Höhe von Fr. 2'559.-- und einer Pro-rata-Treueprämie in Höhe von Fr. 1'289.-- zusammen. Diese Werte bezögen sich auf das Jahr 2015. Die Beschwerdegegnerin geht demgegenüber von einem Valideneinkommen von Fr. 88'891.-- aus. Dieser Betrag entspricht dem höchsten jemals im IK des Beschwerdeführers verzeichneten Einkommen (2012 [act. G 4.1/17.1]). Dasselbe Einkommen hat die Arbeitgeberin am 1. Dezember 2014 im Fragebogen für Arbeitgebende für das Jahr 2012 deklariert (act. G 4.1/13.2 f.). Mit Mail vom 14. September 2015 gibt sie an, der Beschwerdeführer würde heute ohne gesundheitliche Einschränkungen einen Validenlohn von Fr. 88'643.45 erzielen (act. G 4.1/46). Mithin erscheint plausibel, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2015 im Gesundheitsfall ein Einkommen in dieser Grössenordnung erzielt hätte. Dies anerkennt auch die Beschwerdegegnerin, indem sie von einem Valideneinkommen Fr. 88'891.-- ausgeht. Nachdem dies wie erwähnt gemäss IK-Auszug das höchste jemals vom Beschwerdeführer erzielte Einkommen darstellt, besteht kein Anlass, von einem noch höheren Valideneinkommen auszugehen. Namentlich können die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Fahrvergünstigungen nicht zusätzlich berücksichtigt werden. Diese müssten ansonsten auch bei der Berechnung des Invalideneinkommens berücksichtigt werden, nachdem wohl anzunehmen ist, dass er diese weiterhin erhält. Auch die Pro-rata-Treueprämie kann grundsätzlich nicht berücksichtigt werden, da sie nicht einem normalerweise erzielten Einkommen und damit dem hypothetischen Valideneinkommen im Jahr 2015 entspricht. 2.3 Gemäss Angaben der Arbeitgeberin/Vertreterin in der Eingabe vom 26. Juli 2016 wurde der Arbeitsvertrag des Beschwerdeführers "nach Ablauf des Anspruchs auf Lohnfortzahlung (gemäss GAV SBB)" per 1. Juli 2016 angepasst. Es ist somit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bis Ende Juni 2016 in den Genuss der Lohnfortzahlung kam, die gemäss GAV SBB 2015 grundsätzlich während zweier Jahre ausgerichtet wird (ab dem zweiten Jahr mit 90 % des Lohnes; mit Verlängerung bzw. neuem Anspruch der Lohnfortzahlung bei erneuten Arbeitsausfällen auf Grund der gleichen Ursache [GAV SBB 2015 Ziff. 125 Abs. 3, Ziff. 127 Abs. 1 und Ziff. 128 Abs. 2]). Entgegen der Ansicht der Arbeitgeberin (und der Beschwerdegegnerin [vgl. act. G 4.1/31.1]) ist somit bis zu diesem Zeitpunkt nicht von einem Soziallohn im Sinn von Art. 25 Abs. 1 lit. b IVV auszugehen. Vielmehr bestand während der gesamtarbeitsvertraglich geregelten Frist eine Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgeberin (vgl. auch GAV SBB 2015 Ziff. 126 [Kündigungsschutz]), wonach das Arbeitsverhältnis bei mangelnder medizinischer Tauglichkeit frühestens auf das Ende des Lohnfortzahlungsanspruchs aufgelöst werden darf, und Ziff. 131 Abs. 1, wonach das Arbeitsverhältnis auf Ende des Anspruchs auf Lohnfortzahlung angepasst wird, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter reintegriert werden kann). Es liegt in der Natur der Sache, dass dieser Lohn im Krankheitsfall nicht der effektiv erbrachten Arbeitsleistung entspricht. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte der Beschwerdeführer sodann keinen erheblichen Lohnausfall. Seit dem 1. Juli 2016 ist der Beschwerdeführer in einem 80 %-Pensum als Reinigungsspezialist im Anforderungsniveau B bei den SBB angestellt. Der Lohn beträgt in dieser Funktion Fr. 62'291.-- pro Jahr (bei einem 100 %-Pensum [act. G 9.1]). Bezüglich dieser neuen Funktion ist von einer behinderungsadaptierten Tätigkeit auszugehen (medizinisch besteht ab 1. Dezember 2015

in einer optimal angepassten Tätigkeit eine volle Arbeitsfähigkeit [act. G 4.1/50.2 f. und 55.2]; zudem entspricht sie den Vorgaben des Medical Service der SBB vom 14. Juni 2016 [act. G 9.2]). Dass der Beschwerdeführer auf dem freien Arbeitsmarkt besser (zu einem höheren oder vollen Pensum) integriert werden bzw. ein höheres Einkommen erzielen könnte, erscheint angesichts seines fortgeschrittenen Alters, der gesundheitlichen Einschränkungen sowie der aussergewöhnlich langen Betriebszugehörigkeit bei der jetzigen Arbeitgeberin (2016: 47 Jahre) nicht als realistisch, wovon auch die Sachbearbeitung der Beschwerdegegnerin ausgeht (act. G 4.1/27.2). Da der Beschwerdeführer somit seine Resterwerbsfähigkeit an der jetzigen Stelle bestmöglich verwertet und in einem stabilen Arbeitsverhältnis beschäftigt ist, ist für die Bemessung des Invalideneinkommens auf den tatsächlichen Lohn - und nicht auf den Tabellenlohn mit allfälligem Leidensabzug - abzustellen (BGE 129 V 472 E. 4.2.1). Obschon der Arbeitsvertrag erst nach der Verfügung vom 26. Februar 2016 zustande kam, ist diese Basis sachgerecht, weil eine Anfrage an den Arbeitgeber nach einer Umplatzierungsmöglichkeit im Betrieb sowie den entsprechenden Lohnaussichten eine übereinstimmende Grundlage ergeben hätte. Dass im neuen Einkommen ein Soziallohn enthalten ist, ergibt sich weder aus dem Vertrag vom 22. Juni 2016 noch wird dies von der Arbeitgeberin geltend gemacht. Es ist demnach von einem Einkommen von Fr. 49'833.-- auszugehen (80 % von Fr. 62'291.--), was zugleich das Invalideneinkommen darstellt. Verglichen mit dem Valideneinkommen von Fr. 88'891.-- ergibt sich eine Einbusse von 43,9 % ( $(\text{Fr. } 88'891.-- - \text{Fr. } 49'833.--) : \text{Fr. } 88'891.-- \times 100$ ), woraus ein Anspruch auf eine Viertelsrente resultiert. Zur masslichen Festsetzung der Rente wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2.4 Der Beschwerdeführer ist seit dem 17. Dezember 2014 in der angestammten Tätigkeit durchgehend zu 100 % arbeitsunfähig geschrieben. Davor war er vom 24. bis 30. November 2014 zu 100 % arbeitsunfähig geschrieben. Die weiter zurückliegenden Perioden von Arbeitsunfähigkeit weisen jeweils Unterbrüche von mehr als 30 Tagen auf (vgl. act. G 4.1/35.3), sodass diesbezüglich nicht von einer durchgehenden Arbeitsunfähigkeit ohne wesentlichen Unterbruch ausgegangen werden kann (vgl. Art. 28 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 29ter IVV). Der Beschwerdeführer war somit ab dem 24. November 2014 durchgehend ohne wesentlichen Unterbruch zu mindestens 40 % arbeitsunfähig. Das Wartejahr endet somit am 23. November 2015. Nachdem der Beschwerdeführer danach zu mindestens 40 % invalid ist - und auch die Bedingung des Art. 29 Abs. 1 IVG erfüllt ist (mindestens 6 Monate seit Anmeldung vom 3. Dezember 2014) -, entsteht der Rentenanspruch per 1. November 2015 (vgl. Art. 29 Abs. 3 IVG). (Wohl unter Anrechnung an die Lohnfortzahlung in der Zeit von November 2015 bis Juni 2016 [vgl. GAV SBB 2015 Ziff. 129 Abs. 1 und 3].)

### **E. 3**

3.1 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und dem Beschwerdeführer eine Viertelsrente der Invalidenversicherung, beginnend am 1. November 2015, zuzusprechen. 3.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig, wobei in Bezug auf die Kostenverlegung von einem vollständigen Obsiegen des Beschwerdeführers auszugehen ist. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist sie vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In teilweiser Guttheissung der Beschwerde

wird dem Beschwerdeführer eine Viertelsrente der Invalidenversicherung zugesprochen, beginnend am 1. November 2015. Die Sache wird sodann zur masslichen Festsetzung der Rente an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.